



**Politische Gemeinde
Henggart**

**Personalverordnung
vom 22. September 2008**

¹⁾ Teil-Revision Anhang

genehmigt durch Gemeindeversammlung
vom 23.11.2011 (in Kraft rückwirkend ab 1.9.2011)

ALLGEMEINES

- | | | |
|--------|--|-------------------------------|
| Art. 1 | Gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung vom 12.2.2006 fallen Erlass und Änderung der Personalverordnung in die Befugnisse der Gemeindeversammlung. | Zuständigkeit |
| Art. 2 | Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse. | Geltung des Kantonalen Rechts |
| Art. 3 | Diese Personalverordnung regelt:

a) Entschädigung der durch die Urne oder die Gemeindeversammlung gewählten Behörden, Kommissionen und Funktionäre

b) Entschädigung der übrigen Kommissionen und Funktionäre

c) Arbeits- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindepersonals und der Primarschule

d) Gemeinsame Bestimmungen

e) Schlussbestimmungen | Inhalt |
| Art. 4 | Die Befugnisse zur Schaffung von Stellen und zur Wahl von Funktionären und Beamten sowie die Anstellung des Personals regelt die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde.

Vom Gemeinderat oder von der Primarschulpflege im Rahmen seiner/ihrer Ausgabenkompetenz angestelltes Aushilfspersonal steht in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis nach Art. 319 - 362 des Schweiz. Obligationenrechtes. Die Festsetzung der Besoldung ist Sache des Gemeinderates oder der Primarschulpflege. | Kompetenzen |

A) Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre

Art. 5 Für die Erfüllung ihrer Aufgaben und aller damit verbundenen amtlichen Tätigkeiten werden den an der Urne oder von der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern von Behörden und Kommissionen, nebst Sitzungs- und Taggeldern sowie der Vergütung für Fahrspesen, folgende jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

1. Gemeinderat

Gemeinderat

Präsident	Fr. 21'000.--
Mitglieder	Fr. 12'000.--
Zusätzlich für Ressort Hochbau	Fr. 2'500.--

In der Grundbesoldung enthalten sind folgende Tätigkeiten: Das Aktenstudium, die Sitzungs- und Besprechungsvorbereitung, der Kontakt mit der Verwaltung und die Aufsicht der unterstellten Verwaltungsabteilungen.

Bei ressortbezogenen amtlichen Verrichtungen besteht nur dann ein Anrecht auf ein Sitzungsgeld, wenn diese Tätigkeit mehr als 1 ½ Stunden dauert.

Mitglieder des Gemeinderates haben keinen Anspruch auf eine zusätzliche Grundentschädigung für die Mitarbeit in Kommissionen, in die sie vom Gemeinderat abgeordnet sind.

2. Primarschulpflege

Primarschul-
pflege

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben wird den Mitgliedern der Primarschulpflege (6* Mitglieder inkl. Präsident/in) eine Pauschale von total Fr. 68'000.-- pro Rechnungsjahr ausgerichtet.

* Das vom Gemeinderat delegierte Mitglied der Primarschulpflege (ohne eigenes Schulressort) wird durch den Gemeinderat entschädigt.

Diese Summe wird je nach Aufgabenzuteilung und Belastung angemessen auf die Mitglieder verteilt und ist Sache der Primarschulpflege.

Mitglieder der Primarschulpflege haben Anspruch auf Sitzungsgeld für die folgende Aufgaben:

- Mitarbeiterbeurteilungen (MAB)
- Personalwahlkommission (Neuanstellungen)
- Baukommission

3. Rechnungsprüfungskommission

Rechnungs-
prüfungs-
kommission

a) Geschäfte Politische Gemeinde:

Präsident	Fr. 2'700.--
Mitglieder	Fr. 1'400.--
Aktuar	Fr. 2'200.--

b) Geschäfte Ref. Kirchgemeinde:

Präsident	Fr. 1'350.--
Mitglieder	Fr. 700.--
Aktuar	Fr. 1'100.--

4. Fürsorgebehörde

Fürsorge-
behörde

Präsident	Fr. 5'500.--*
Mitglieder	Fr. 3'400.--
Aktuar (Mitglied Fürsorgebehörde)	Fr. 1'200.--**

* Die Gemeinderätin resp. der Gemeinderat mit dem Ressort Fürsorge ist gemäss Art. 36 GO Präsident der Fürsorgebehörde.

** Das Fürsorgesekretariat wird durch die Gemeindeverwaltung geführt. Die Stellvertretung erfolgt durch den Aktuar.

5. Gemeindeammann, Betreibungsbeamter und Friedensrichter

Gemeinde-
ammann

Betrei-
beamter

Friedensrichter

Dem Gemeindeammann, Betreibungsbeamten und dem Friedensrichter werden, neben ihnen zufallenden gesetzlichen Sparten und Gebühren, Gemeindezulagen ausgerichtet. In diesen Entschädigungen sind die Stellvertretungskosten und die Büroentschädigung für das durch den Funktionär zur Verfügung gestellte Amtslokal enthalten.

Gemeindeammann und Betreibungsbeamter

Grundbesoldung pro Amtsjahr für die ersten 50 Betreibungen (inkl. Büroentschädigung)	Fr. 7'400.--
--	--------------

zusätzliche Entschädigung für
jede weitere Betreuung Fr. 90.--

Friedensrichter

Grundbesoldung pro Amtsjahr
(inkl. Büroentschädigung) Fr. 2'700.--

6. Wahlbüro

Wahlbüro

Die Mitglieder des Wahlbüros werden im Stundenlohn entschädigt, der unter Berücksichtigung der Samstags- und Sonntagsarbeit auf Fr. 40.--/Std. festgesetzt wird.

7. Zürcher Planungsgruppe Weinland

ZPW-
Delegierte

Die gewählten Delegierten werden mit den Ansätzen für Sitzungs- und Taggelder gemäss Art. 4 entschädigt.

Art. 6 Die Ansätze für Tag- und Sitzungsgelder legt der Gemeinderat fest.

Tag- und
Sitzungsgelder

Art. 7 Büroentschädigung kann an Behördenmitglieder und nebenamtliche Funktionäre ausbezahlt werden, sofern sie zur Ausübung ihres Amtes einen privaten Raum beanspruchen müssen. In der Büroentschädigung, welche vom Gemeinderat oder von der Primarschulpflege festgesetzt wird, ist die Entschädigung für Mobiliar, Büro-
maschinen, Heizung, Beleuchtung und Reinigung inbegriffen.

Büroent-
schädigung

**B) Entschädigung der übrigen
Kommissionen und Funktionäre**

Art. 8 Der Gemeinderat oder die Primarschulpflege setzt die Entschädigungen für die von ihm gewählten Mitglieder von Kommissionen, Funktionären und Sachverständigen fest.

übrige Kommis-
sionen, Funk-
tionäre und
Sachver-
ständige

C) Arbeits- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindepersonals und der Primarschule

- | | | |
|---------|--|---|
| Art. 9 | Die voll- und teilzeitlichen Angestellten der Politischen Gemeinde Henggart stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. | Anstellungsverhältnis |
| Art. 10 | Soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthalten sind, gelten jeweils sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) und die entsprechenden Vollzugsbestimmungen. | Personalgesetz |
| Art. 11 | Die vom Kanton Zürich empfohlenen Einreihungspläne bilden den Rahmen für die Zuordnung aller bewilligter voll- und teilzeitlicher Stellen. | Einreihungsplan |
| Art. 12 | Der Gemeinderat oder die Primarschulpflege reiht jede Stelle entsprechend ihren Anforderungen in eine Besoldungsklasse gemäss Einreihungsplan ein.

Neue Stellen, für die der Einreihungsplan keine Richtposition vorsieht, werden durch den Gemeinderat oder die Primarschulpflege unter Beachtung des kantonalen Richtpositionenkataloges (Vollzugsverordnung zum Personalgesetz), eingereiht. | Einreihung der Stellen |
| Art. 13 | Die Stundenlöhne legt der Gemeinderat oder die Primarschulpflege aufgrund der den Anforderungen entsprechenden Besoldungsklassen fest. | Stundenlöhne |
| Art. 14 | Dem vollamtlichen Gemeindepersonal und dem Personal der Primarschule steht für die Teilnahme an Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit eine Entschädigung in der Höhe eines Sitzungs- bzw. Taggeldes zu.

Sofern die Lehrkräfte ausserhalb der normalen Arbeitszeit für weitere Aufgaben zur Führung der Primarschule beigezogen werden, kann die Schulpflege eine Pauschale für solche Aufgaben festlegen, über deren Verteilung die Schulleitung entscheidet. Berechtigte Fahrspesen werden vergütet. Sitzungs- und Taggelder werden für Wahlkommissionen und Baukommissionen vergütet.

Sitzungs- und Taggelder für die Schulleitung werden für Mitarbeiterbeurteilungen, Wahlkommissionen und Baukommissionen vergütet. | Sitzungsgelder
und
Pauschalen
Lehrpersonen

Sitzungsgelder
Schulleitung |

	Für die Arbeit im Wahlbüro hat das vollamtliche Gemeindepersonal Anspruch auf den Stundenlohn wie die gewählten Wahlbüromitglieder.	Wahlbüro
Art. 15	Für das festangestellte Personal der Politischen Gemeinde und das durch die Schulpflege angestellte Personal besteht eine Alters- und Invalidenvorsorge (2. Säule) bei der Swiss Life Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt nach den Vorschriften des BVG. Der Beitritt für alle Angestellten, die der Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz unterstehen, ist obligatorisch.	Alters- und Invalidenvorsorge
Art. 16	Für das festangestellte Personal der Primarschule Henggart, welches durch den Kanton angestellt wird, besteht eine Alters- und Invalidenvorsorge (2. Säule) beim Kanton. Der Beitritt für alle Angestellten, die der Versicherungspflicht gemäss BVG unterstehen, ist obligatorisch.	Anstellung durch Kanton
D) Gemeinsame Bestimmungen		
Art. 17	Die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen und Reallohnerhöhungen gelten auch für das Personal der Gemeinde und das Personal der Primarschulpflege.	Generelle Lohnanpassungen
Art. 18	Die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen gelten auch für die Behörden-, Kommissions- und weiteren Entschädigungen, welche in dieser Personalverordnung aufgeführt sind.	Teuerungszulage auf Entschädigungen
Art. 19	Der Gemeinderat und die Primarschulpflege sind befugt, für Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie für nebenamtliche Funktionäre die Sonderaufgaben übernehmen müssen, zusätzliche Entschädigungen auszurichten.	Sonderaufgaben
Art. 20	Für ganztägige Beanspruchungen, sofern eine Heimkehr zu den Hauptmahlzeiten nicht möglich ist und die Verpflegung auf eigene Kosten geht, werden die Entschädigungen gemäss Vollzugsverordnung zum Personalgesetz ausgerichtet.	Essensentschädigungen

E) Schlussbestimmungen

Art. 21 Diese Besoldungsverordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1.1.2009 in Kraft.

Inkrafttreten

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde vom 29.11.1995 (GV 29.11.1995, Teil-Revision Art. 3, GV 22.11.2000) und die Besoldungsverordnung der Primarschulgemeinde vom 30.10.1995 (Primarschulgemeindeversammlung 29.11.1995, Teil-Revision Art. 5, Primarschulgemeindeversammlung 22.11.2000) mit den seitherigen Änderungen ausser Kraft gesetzt.

Henggart, 22. September 2008



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
W. Wipf

Der Schreiber:
P. Ringer

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 26. November 2008

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
W. Wipf

Der Schreiber:
P. Ringer

Inhaltsverzeichnis

	Seiten	
Allgemeines		
Art. 1	Zuständigkeit	1
Art. 2	Geltung des Kantonalen Rechts	1
Art. 3	Inhalt	1
Art. 4	Kompetenzen	1
A) Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre		
Art. 5	1. Gemeinderat	2
Art. 5	2. Primarschulpflege	2/3
Art. 5	3. Rechnungsprüfungskommission	3
Art. 5	4. Fürsorgebehörde	3
Art. 5	5. Gemeindeammann, Betriebsbeamter und Friedensrichter	3/4
Art. 5	6. Wahlbüro	4
Art. 5	7. Zürcher Planungsgruppe Weinland	4
Art. 6	Tag- und Sitzungsgelder	4
Art. 7	Büroentschädigung	4
B) Entschädigung der übrigen Kommissionen und Funktionäre		
Art. 8	Übrige Kommissionen, Funktionäre und Sachverständige	4
C) Arbeits- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindepersonals		
Art. 9	Anstellungsverhältnis	5
Art. 10	Personalgesetz kantonales	5
Art. 11	Einreihungsplan	5
Art. 12	Einreihung der Stellen	5
Art. 13	Stundenlöhne	5
Art. 14	Sitzungsgelder	5
Art. 14	Sitzungsgelder und Pauschalen Lehrpersonen	5
Art. 14	Sitzungsgelder Schulleitung	5
Art. 14	Wahlbüro	5
Art. 15	Alters- und Invalidenvorsorge	6
Art. 16	Anstellung durch Kanton	6
D) Gemeinsame Bestimmungen		
Art. 17	Generelle Lohnanpassungen (Teuerungszulage etc.)	6
Art. 18	Teuerungszulage auf Entschädigungen	6
Art. 19	Sonderaufgaben	6
Art. 20	Essensentschädigungen	6
E) Schlussbestimmungen		
Art. 21	Inkrafttreten	7
	Abschied Gemeinderat und Gemeindeversammlung	7

Anhang

Einreihungsplan

Funktion	Klasse	Kantonale Empfehlung
Gemeindeschreiber/in		19 - 24
Finanzsekretär/in		17 - 22
Steuersekretär/in		17 - 22
Verwaltungsangestellter/e		9 - 12
Lehrpersonen mit weniger als 10 Wochenlektionen		19
¹⁾ Schulverwalter/in (bisher "Schulsekretär/in")		14 - 18
Leiter/in Tagesstrukturen		14 - 16
¹⁾ Betreuungspersonal mit Stellvertretungsfunktion des/der Leiter/in Tagesstruktur		10 - 13
Betreuungspersonal Tagesstruktur		7 - 9
Hauswart/in		9 - 11
Förster		14 - 15
Forstwart mbA		12 - 13
Forstwart		10 - 11
Waldarbeiter		6 - 9
Klärwärter		12 - 14
Gemeindearbeiter		7 - 11
Gemeindeschwester		12 - 14
Hauspflegerin		9 - 11